



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) der Gemeinde Jachenau vom 01.09.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Änderungssatzung:

§1 Gebührensatz

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) der Gemeinde Jachenau vom 01. August 2019 erhält mit Wirkung vom 01. September 2022 folgende Fassung:

- (1) Für jede angefangene Stunde werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| für Schulkinder | 1 Euro, maximal 5 Euro pro Tag |
|-----------------|--------------------------------|
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder bis 3 Jahre für eine Buchungszeit von
- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| a) vier bis fünf Stunden je Tag | 120,00 Euro pro Monat, |
| b) fünf bis sechs Stunden je Tag | 132,00 Euro pro Monat, |
| c) sechs bis sieben Stunden je Tag | 145,00 Euro pro Monat, |

berechnet. Die Gebühren werden maximal für 12 Monate pro Jahr berechnet.

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder ab 3 Jahre für eine Buchungszeit von
- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| a) vier bis fünf Stunden je Tag | 90,00 Euro pro Monat, |
| b) fünf bis sechs Stunden je Tag | 100,00Euro pro Monat, |
| c) sechs bis sieben Stunden je Tag | 110,00 Euro pro Monat, |
- berechnet. Die Gebühren werden maximal für 12 Monate pro Jahr berechnet.

(4) Das Spiel- und Teegeld von 10,00 Euro wird für alle Kinder separat zu den Kindergartengebühren erhoben.

§2 Geschwisterermäßigung

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kindergruppe) (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) der Gemeinde Jachenau vom 05. Juli 2011 erhält mit Wirkung vom 05. September folgenden Fassung:

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt.
- (2) Erhält ein Kind aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister), Zuschuss zum Elternbeitrag, dass die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllt, wird die Gebühr für das zweite Kind voll und die Hälfte bei weiteren Kindern berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 und § 7 der Satzung vom 01. August 2019 außer Kraft.

Jachenau, den 15.09.2022

Gemeinde Jachenau

Rauchenberger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Änderungssatzung wurde am 15.09.2022 in der Gemeindeganzlei Jachenau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindefacheln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.09.2022 angeheftet und am 04.10.2022 wieder entfernt.

Jachenau den 15.09.2022

Gemeinde Jachenau

Rauchenberger, 1. Bürgermeister